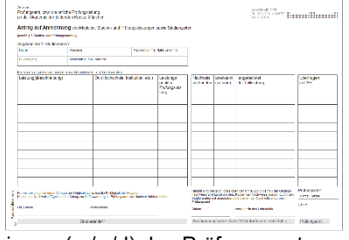


ADBK: Studienleistungen (Erbringung und Anrechnung)

Grundsätzliches	Bei Leistungen, die innerhalb des aktiven Studiengangs an der ADBK erbracht werden handelt es sich um die <h3>Erbringung einer Leistung</h3>	Bei Leistungen, die außerhalb des aktiven Studiengangs an der ADBK erbracht wurden handelt es sich um die <h3>Anrechnung einer Leistung</h3>
Zielgruppe	Alle immatrikulierten Studierenden, auch im Urlaubssemester (siehe Sonderfall)	Alle immatrikulierten Studierenden, die vor dem Studium an der ADBK bereits ein anderes Studium absolviert haben (z.B.: anderer Studiengang an der ADBK, an einer anderen Hochschule)
Vorgehensweise	<ol style="list-style-type: none"> Anmeldung zur Lehrveranstaltung auf myCampus für die jeweilige Teilleistung durch Studierende. Die Teilleistung (Kennung/ Modulnummer) auswählen, die im Anmeldeprozess vorgeschlagen wird. Nur für den Fall, dass diese nicht mehr verfügbar ist, wählen die Studierenden (m/w/d) „FU“ (Fakultative Leitung). Nach der Leistungserbringung wird den Studierenden (m/w/d) durch die jeweilige Dozentin (m/w/d) die Leistung digital auf myCampus bestätigt/ benotet. 	Durch die Studierenden muss ein Antrag auf Anrechnung gestellt werden: <ol style="list-style-type: none"> Antrag zu finden unter: www.adbk.de > Studium > Studienorganisation > Formulare-Studium > Anrechnung > „Anrechnungsformular“ (ADBK_Formular_Anrechnung_Stand03-23.pdf) Antrag ausdrucken und ausfüllen (linke Spalte) Nachweise im Original beilegen (siehe unter „Nachweise“) Per E-Mail einen Termin mit den Ansprechpartnerinnen (m/w/d) der jeweiligen Fachbereiche vereinbaren bzw. Sammeltermine beachten Formular und Nachweise zum Termin mitbringen Unterzeichnetes Formular in Briefkasten „Prüfungsamt“ einwerfen Es erfolgt eine zeitnahe Eintragung auf myCampus durch die Mitarbeiterinnen (m/w/d) des Prüfungsamts. 
Zeitpunkt	Nach Erbringung der Leistung wird der Studierenden (m/w/d) die Leistung von der jeweiligen Lehrperson digital bestätigt. Dafür haben die Dozierenden Zeit bis zum Beginn des neuen Semesters. Daraufhin erscheint für Sie auf myCampus die Leistung als „bestanden“.	Um die große Zahl der Anrechnungen bewältigen zu können, empfiehlt es sich, die Sammeltermine einzuhalten, die immer zu Beginn des Winter- und Sommersemesters in den jeweiligen Fachbereichen (Fachdidaktik Kunstpädagogik, Kunstgeschichte, Medientheorie, Medienpädagogik, Philosophie) stattfinden (Termine siehe Website der ADBK). Für Anrechnungen außerhalb der Sammeltermine wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerinnen (m/w/d) der jeweiligen Fachbereiche.
Ansprechpartnerin (m/w/d)	<ol style="list-style-type: none"> Jeweilige Dozierende (m/w/d) Prüfungsämter <ul style="list-style-type: none"> Freie Kunst: pruefungsamt@adbk.mhn.de Kunstpädagogik: pruefungsamt@adbk.mhn.de Innenarchitektur: pruefungsamt@adbk.mhn.de Bildnerische Gestalten und Therapie: pruefungsamt@adbk.mhn.de 	Für Anerkennungen pro Fachbereich sind folgende Personen zuständig (Kontakte siehe: www.adbk.de) <ul style="list-style-type: none"> Künstlerische Praxis: jeweilige Klassenleitung (m/w/d) (<i>Kunstpädagogik-Modulbereich: A.01 und A.03</i>) Künstlerische Techniken: Werkstattleiter (m/w/d) der jeweiligen Studienwerkstätten (<i>Kunstpädagogik-Modulbereich: A.02</i>) Kunstgeschichte: Professorinnen des Lehrstuhls Kunstgeschichte (m/w/d) (<i>Kunstpädagogik-Modulbereich: D</i>) Philosophie: Professorinnen des Lehrstuhls Philosophie (m/w/d) (<i>Kunstpädagogik-Modulbereich: E</i>) Im Vorfeld Informationen zur Anerkennung unbedingt beachten: https://www.adbk.de/de/studium/lehrangebot/theorie/philosophie.html Fachdidaktik (Kunstpädagogik): Mitarbeiterin des Lehrstuhls Kunstpädagogik (Fachdidaktik) (m/w/d) (<i>Kunstpädagogik-Modulbereich: B</i>) Medienpädagogik: Hubert Sedlatschek (<i>Kunstpädagogik-Modulbereich: C.02 – 04 + C.PL</i>) Medientheorie: Kathrin Kaschadt (<i>Kunstpädagogik-Modulbereich: C.01</i>)
Nachweise	Je nach Teilleistung erfolgt die Leistungserbringung entweder durch Teilnahme, durch ein Reaktionspapier/ Referat etc. und wird zu Beginn der Lehrveranstaltung mit der jeweiligen Lehrenden (m/w/d) festgelegt.	Da die erforderlichen Nachweise sehr unterschiedlich sind, bringen die Studierenden alle ihnen zur Verfügung stehenden Nachweise im Original zum Anrechnungstermin mit (z.B. Zeugnisse, Transcript of Records, praktische Arbeitsproben, Seminararbeiten). Sowohl bei der Antragstellung als auch bei der anschließenden Prüfung haben Studierende (m/w/d) stets eine Mitwirkungspflicht : Der ADBK müssen alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für eine zweifelsfreie Prüfung des Antrags erforderlich sind. Andernfalls behält sich die ADBK das Recht vor, die Bearbeitung des Antrags vorzeitig abzubrechen und die Anrechnung aufgrund fehlender Informationen zu verweigern.
Wer entscheidet wie über die Anerkennung?		Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs, vertreten durch die Ansprechpartnerin (m/w) des jeweiligen Fachbereichs. Über die Anrechnung wird entschieden, indem bereits anderweitig erworbene Kompetenzen mit den im aktuellen Studiengang geforderten Kompetenzen verglichen werden. Vereinfacht gesagt geht es um die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen besteht. Neben der Prüfung, ob die Hochschule bzw. der Studiengang dem Standard einer (deutschen) Hochschule entspricht, sind Lernergebnisse, die an einer anderen Hochschule bzw. in einem anderen Studiengang erworben wurden, die wichtigste Grundlage für den wesentlichen Unterschied.
Wie viele ECTS können angerechnet werden?	Im Studiengang Freie Kunst werden keine ECTS vergeben, da es sich um einen nicht-modularisierten Diplomstudiengang handelt.	Bis zu 40% der Leistungen im aktuellen Studiengang können durch Leistungen aus einem anderen Studiengang bzw. aus anderen Studiengängen angerechnet werden.

Anrechnungspflicht	Bei „Nicht-Bestehen“ können Modulprüfungen maximal einmal zum nächsten Termin wiederholt werden, dies gilt nicht zur Notenverbesserung.	<ul style="list-style-type: none"> Die Anrechnung von Studienleistungen ist immer freiwillig (Wenn Studierende (m/w/d) mit einer Bewertung nicht einverstanden sind, müssen sie keinen Antrag auf Anrechnung stellen. Selbstverständlich müssen Studierende (m/w/d) in diesem Fall das Modul regulär belegen und ggf. mit einer Prüfung abschließen) Die Anrechnung der außerhochschulisch erbrachten Leistungen und erworbenen Qualifikationen sowie alle anderen Anrechnungen erfolgen immer nur auf Antrag durch die Studierenden (m/w/d).
Sonderfälle	<p>Während eines Urlaubssemesters können Studierende (m/w/d) nur bei den Beurlaubungsgründen „Beurlaubung zur Pflege und Erziehung von Angehörigen“ und „Mutterschutz“ Leistungen erbringen. Bei anderen Beurlaubungsgründen (Auslandsaufenthalt, Krankheit etc.) können keine Leistungen erbracht werden.</p> <p>Studienleistungen (Studium/ Praktika), die während eines Auslandsaufenthalts erbracht wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> sind grundsätzlich nur verwertbar, wenn zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts keine Beurlaubung an der ADBK vorliegt. müssen nicht automatisch und zwingend Anerkennung an der ADBK finden. <p>Auslandsaufenthalt innerhalb des Erasmus-Programms: Studierende müssen zwingend spätestens 4 Wochen vor Beginn des Aufenthalts an der Partnerhochschule ein „Learning Agreement“-Dokument abschließen, welches geplante Leistungen regelt. Das „Learning Agreement“ wird automatisch bei der Beantragung von Erasmus-Geldern erstellt und muss vom International Office der Gast-/Partnerhochschule und jeweils der Studierenden (m/w/d) unterschrieben werden. Liegt dem International Office der ADBK keine schriftliche Genehmigung (formlos per E-Mail genügt) seitens der zuständigen Lehrperson für die jeweilige zu anerkennende Leistung vor, wird das International Office der ADBK nur Leistungen im „Learning Agreement“ bestätigen, die als sogenannte fakultative Leistungen (für die Studienprogression an der ADBK unerhebliche Leistung) gekennzeichnet wurden. Leistungen, die abweichend/ ergänzend zum „Learning Agreement“ erbracht wurden, sollten im „Learning Agreement Changes“ erfasst werden oder falls nach abgeschlossener Mobilität angerechnet werden soll: Siehe hierzu „Anrechnung einer Leistung“ (rechte Spalte)</p> <p>Auslandsaufenthalt außerhalb des Erasmus-Programms: Siehe hierzu „Anrechnung einer Leistung“ (rechte Spalte)</p>	<p>Freie Kunst > Kunstpädagogik Leistungen, die bereits im Studiengang der Freien Kunst erbracht wurden und nun auch für den Studiengang Kunstpädagogik gewertet werden sollen. Studierende (m/w/d) schreiben an das Prüfungsamt Kunstpädagogik (pruefungsamt@adbk.mhn.de), dass sie Leistungen angerechnet haben möchten. Folgende Leistungen werden pauschal angerechnet: Leistungen in den Studienwerkstätten, Einführung in die Kunstgeschichte, Probezeitentscheidung (siehe unten) Andere Leistungen müssen wie oben beschrieben mit dem Anrechnungsformular beantragt werden.</p> <p>Kunstpädagogik > Freie Kunst: Leistungen, die bereits im Studiengang der Kunstpädagogik erbracht wurden und nun auch für den Studiengang Freie Kunst gewertet werden sollen. Studierende (m/w/d) schreiben an das Prüfungsamt Freie Kunst (pruefungsamt@adbk.mhn.de), dass sie folgende Leistungen pauschal angerechnet haben möchten: Leistungen in den Studienwerkstätten und Theoriescheine Andere Leistungen müssen wie oben beschrieben mit dem Anrechnungsformular beantragt werden.</p> <p>Studiengang Kunstpädagogik: Quereinstieg: Studierende im Quereinstig Kunstpädagogik bekommen nach Immatrikulation pauschal 4x „Arbeit in der Klasse“ angerechnet, konkret die Arbeit in der Klasse vom 6. bis 9. Semester (Teilleistung: AKL-6, AKL-7, AKL-8, AKL-9). Die Höherstufung um 4 Fachsemester in das 7. Fachsemester erfolgt nach Bestehen der Modulprüfung „Kleine Wand“, die in der Regel nach 1,5 Jahren nach der Immatrikulation ansteht.</p> <p>Probezeitentscheidung: Für den Fall, dass eine Probezeitentscheidung an einer deutschen Kunsthochschule (auch ADBK München) bereits erfolgreich absolviert wurde, wird die Probezeit pauschal nach der Immatrikulation angerechnet.</p> <p>Studiengang Kunstpädagogik: Praktika Für die Anerkennung von Schulpraktika wenden sich die Studierenden (m/w/d) über das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus an das zuständige Praktikumsamt. Weitere Informationen zur Anerkennung von Praktika: Praktikumsamt des Münchener Zentrums für Lehrerbildung (MZL): www.praktikumsamt-mzl.uni-muenchen.de</p> <p>Studium der Kunstpädagogik: Wechsel von der ADBK Nürnberg an die ADBK München Wenn Studierende (m/w/d) den Studiengang Kunstpädagogik in Nürnberg begonnen haben und an die ADBK München gewechselt sind, können sie sich alle Leistungen anrechnen lassen, die den Teilleistungen in München entsprechen, u.a. die Modulprüfung „Kleine Wand“ inkl. Note, in Nürnberg „Kojé“ genannt. Hierzu das Prüfungsamt Kunstpädagogik konsultieren.</p> <p>Studiengang Kunstpädagogik: Anrechnung einer Magister-/ Diplomarbeit als Zulassungsarbeit (schriftliche Hausarbeit gem. § 29 LPO I): Detaillierte Informationen, siehe Info-PDF zu „Zulassungsarbeit“.</p> <p>Anrechnung außerhochschulische Kompetenzen: Grundsätzlich können auch <u>außerhochschulisch erworbene Kompetenzen</u> angerechnet werden. Dazu zählen beispielsweise neben Erfahrungen aus der Ausbildung und dem Beruf auch Praktika, ehrenamtliche Tätigkeiten oder Fort- und Weiterbildungen. Über diese Anrechnungen wird im Einzelfall in den jeweiligen Fachbereichen entschieden.</p> <p>Freie Kunst: Vordiplom: Studierenden der Freien Kunst, die bei Einschreibung in das 5. oder in ein höheres Fachsemester eingestuft werden erhalten das Vordiplom automatisch angerechnet. Achtung: Das heißt nicht, dass die Leistungen der Theorie und Werkstätten des Grundstudiums auch automatisch angerechnet werden. Diese müssen noch erbracht werden oder angerechnet werden (siehe oben).</p>
Gültigkeit/ Rückwirkungszeitraum	<p>Falls eine Leistung schon länger als 2 Semester zurückliegt, kontaktieren Studierende (m/w/d) die Dozentin (m/w/d), damit diese eine E-Mail mit folgenden Informationen an das Prüfungsamt zu schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Art der Leistung (z.B.: Teilnahme, Referat, prakt. Arbeit) Für welche Teilleistung (siehe Regelstudienplan) soll die Leistung angerechnet werden? Anzahl ECTS (außer im Studiengang Freie Kunst) Leistungszeitpunkt (Prüfungstermin, Semester) 	<p>Die Entscheidung liegt bei den Prüfungsausschüssen der jeweiligen Studiengänge und die Leistungen sollten in der Regel nicht länger als 5 Jahre zurückliegen (Zeitpunkt des Prüfungsdatums). Sofern im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass die geforderte Kompetenz bzw. Leistung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt, ist der Zeitpunkt des Erwerbs unerheblich. Es darf jedoch kein wesentlicher Unterschied zwischen den Lernergebnissen bestehen. Wenn beispielsweise in den 90er Jahren Informatik studiert wurde, kann die Hochschule nicht davon ausgehen, dass vorhandene Kompetenzen dem aktuellen Stand der Wissenschaft oder Technik entsprechen. Wenn jedoch kein wesentlicher Unterschied zwischen den vorhandenen und den erforderlichen Kompetenzen besteht, können Lernergebnisse und Kompetenzen lebenslang anerkannt werden.</p>